



Staatsanwaltschaft Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
Tel.: +43 5 76014 342 543

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

MMag. Eva Maria KATHREIN
Rechtsanwältin
Wilhelm-Greif-Straße 21/IV.
6020 Innsbruck

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

STRAFSACHE:

GEGEN:

Beschuldigte/r:
Franz Schardinger
geb. 11.07.1979

vertreten durch:
MMag. Eva Maria KATHREIN Rechtsanwältin
Wilhelm-Greif-Straße 21/IV.
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 17 08

WEGEN: § 3g VerbotsG 1947

23. Juni 2017

**BENACHRICHTIGUNG
der Verteidigerin/des Verteidigers
von der Einstellung des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen folgende Person eingestellt:

Name: Franz Schardinger, geb. 11.07.1979
Bericht durch: Tirol LPD Landesamt Verf. Schutz/Terrorismus (LVT)
Maria-Theresienstraße 43
6020 Innsbruck
Zahl: LVTJ/116/2017

Sie können eine Begründung verlangen, aufgrund welcher Tatsachen und Erwägungen die Einstellung erfolgte. Aufgrund dieses Antrags werden Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe der Einstellung erhalten.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 2 StPO, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht.

Begründung:

Ein Anfangsverdacht in Richtung Verbrechen nach § 3g Verbotsgesetz 1947 liegt vor, da die am 20.4.2017 von Franz SCHARDINGER veröffentlichten Facebook-Postings als Verherrlichung der Person Adolf Hitler und Gutheißen seiner Lebensaufgabe aufgefasst werden können und daher objektiv zweifelsohne geeignet sind, das Tatbildmerkmal der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn zu verwirklichen.

Auf Grund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse ist dem Beschuldigten jedoch nicht mit der für eine strafgerichtliche Verurteilung durch ein Geschworenengericht notwendigen Gewissheit nachzuweisen, dass die gegenständlichen Tathandlungen von dem Vorsatz getragen waren, (zumindest) eine der spezifischen Zielsetzungen der NSDAP zu neuem Leben zu erwecken oder zu propagieren und solcherart zu aktualisieren. Im Zuge der gegenständlichen Ermittlungen kamen nämlich keine ein Handeln mit Wiederbetätigungsvorsatz indizierenden Beweisergebnisse für eine rechtsradikale Gesinnung des in der Vergangenheit noch nie wegen Taten im Zusammenhang mit dem Verbotsgesetz 1947 (oder anderer politischer Delikte) in Erscheinung getretenen Beschuldigten zutage. Allein die Tatsache, dass Franz SCHARDINGER zum Tatzeitpunkt noch Bezirksparteileitungsmitglied einer politisch dem rechten Lager zuordenbaren Partei war, rechtfertigt nicht die Annahme, dass die gegenständlichen Postings Ausfluss einer rechtsradikalen Geisteshaltung des Beschuldigten waren, weshalb die Verantwortung des Beschuldigten unter Berücksichtigung der Aufmachung der von ihm veröffentlichten Abbildung von Adolf Hitler, dass es sich dabei seiner Meinung nach erkennbar um Satire gehandelt, er bei der Veröffentlichung besagter Postings sinngemäß ohne Hintergedanken gehandelt habe und sich der Tragweite seines Verhaltens nicht bewusst gewesen sei, nicht zu widerlegen sein wird.

Aufgrund dieser Erwägungen war das Ermittlungsverfahren gegen Franz SCHARDINGER mangels Nachweisbarkeit der inneren Tatseite gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Staatsanwaltschaft Innsbruck
Geschäftsabteilung 25

Mag Veronika Breithuber
(STAATSANWÄLTIN)